

Gegenstand des gesamten Antrages sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Abfülllinien für die Abfüllung von entzündbaren Stoffen, Maßnahmen zur Instandsetzung einer Dichtfläche, die Errichtung und der Betrieb einer Logistikfläche an der Nordseite des Gebäudes D202 sowie die Errichtung und der Betrieb einer Reinigungsstation.

Die zulässige genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation hat. Die Abluftströme aus den neuen Abfüllanlagen werden der bestehenden Abluftverbrennungsanlage zugeführt. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 285-286

195 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen, Bochum und Essen

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.09.2019
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N830/0066.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf die erste Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in den Leitherbach in Gelsenkirchen, Essen und Bochum gestellt.

Der Antrag auf Änderung ist am 09.07.2019 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Die Unterlagen sind mit Schreiben vom 23.07.2019 und mit Email vom 10.09.2019 ergänzt worden.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen „SKU Hattinger Straße“ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum.

Die Gewässerbenutzung wird mit der ersten Änderung nun für eine Entnahmemenge von maximal 280.185 m³ in Gelsenkirchen, Essen und Bochum über eine Gesamtdauer von 2 Jahren beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 286

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster